Gemeinde Tuggen

Gebührenordnung für die Riedlandhalle Tuggen

vom 24. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	. 2
	Sportanlagen: Dauernde Benützung durch einheimische Vereine	
3.	Sportanlagen: Einmalige Benützung	. 3
4.	Einmalige Benützung ohne Sportanlagen	. 4
5.	Aussenanlagen	. 5
6.	Bühne	. 5
7.	Allfällige Mehrkosten	. 5
8.	Reinigung	. 5
9.	Inkasso	. 5
10.	Schlussbestimmungen	. 5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Inbegriffene Kosten

In den Gebühren für die Benützung der Anlage sind die Kosten für Wartung, Beleuchtung, Warmwasser und Heizung inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen und WC-Anlagen.

1.2. Definition einheimischer Verein

Als einheimische Vereine gelten die Vereine, die ihren Sitz gemäss Statuten in Tuggen niedergeschrieben haben.

1.3. Schlüsseldepot

Pro abgegebenen Schlüssel wird ein Depotgeld von CHF 100.00 verlangt. Dieses Depot wird bei der Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet.

Bei einer allfälligen Weitergabe des Schlüssels an eine andere Person, ist unbedingt der neue Schlüsselhalter an der Gemeinde Tuggen zu melden.

1.4. Benützungszeiten für Dauermieter

Benützungszeiten von Montag bis Freitag: Benützungszeiten Samstag:

16.30 – 22.00 Uhr 08.00 – 22.00 Uhr

1.5. Meisterschafts- und Turnierbetrieb bzw. mehrtägige Sportanlässe von einheimischen, dauernutzenden Vereinen

Jeder einheimische Verein hat pro Jahr das MZG für einen Anlass (ein Wochenende) unentgeltlich zur Verfügung. Eine Belegungsanmeldung ist jedoch erforderlich.

Bei mehreren Anlässen eines Vereins (inklusive Unterriegen) pro Jahr, darf nur einmal Anspruch auf eine unentgeltliche Hallenbenützung geltend gemacht werden, ausser eine Unterriege ist im Besitze einer eigenen Statute, mit Sitz in Tuggen und führt den Anlass in eigener Regie durch. Nicht gestattet ist eine Zweckentfremdung einer Unterriege zur Durchführung eines Anlasses des angestammten Vereins.

Die Halle wird nur in Ausnahmefällen an Auswärtige vermietet.

Die Benützungsgesuche müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.

Gesuche, welche nicht mindestens vier Wochen vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei Tuggen eintreffen, können in Ausnahmefälle bewilligt werden.

Gesuche, welche mehr als ein Jahr im Voraus eingereicht werden, können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

2. Sportanlagen: Dauernde Benützung durch einheimische Vereine

2.1. Die Gebühr für die regelmässige Benützung pro Stunde beträgt für ein Betriebsjahr:

	jährlich	halbjährlich
Einfachturnhalle	CHF 400.00	CHF 200.00
Zweifachturnhalle	CHF 800.00	CHF 400.00
Dreifachturnhalle	CHF 1200.00	CHF 600.00

- 2.2. Die Gebühr wird von der Gemeinde erlassen aber in Form eines Sponsor Beitrages jeweils im Budget aufgenommen und dem Konto der Betriebskommission/Liegenschaftskommission gutgeschrieben.
- 2.3. Für die Benützung durch anerkannte Juniorenteams reduziert sich die Gebühr um 50%.
- 2.4. Die Belegung der Halle wird durch die Belegungssitzung festgelegt.

3. Sportanlagen: Einmalige Benützung

3.1. Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle **ohne** Wirtschaftsbetrieb ohne Eintrittsentgelt betragen pro 1/2Tag (bis 5 Stunden):

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	CHF 100.00	CHF 200.00
Zweifachturnhalle	CHF 150.00	CHF 300.00
Dreifachturnhalle	CHF 250.00	CHF 500.00

Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle **ohne** Wirtschaftsbetrieb ohne Eintrittsentgelt betragen pro Tag (ab 5 Stunden):

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	CHF 150.00	CHF 300.00

Zweifachturnhalle	CHF 200.00	CHF 400.00
Dreifachturnhalle	CHF 300.00	CHF 600.00

3.2. Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle **mit** Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsentgelt pro 1/2Tag (bis 5 Stunden):

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	CHF 200.00	CHF 400.00
Zweifachturnhalle	CHF 250.00	CHF 500.00
Dreifachturnhalle	CHF 350.00	CHF 700.00

Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle **mit** Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintittsentgelt pro Tag (ab 5 Stunden):

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	CHF 250.00	CHF 500.00
Zweifachturnhalle	CHF 350.00	CHF 700.00
Dreifachturnhalle	CHF 450.00	CHF 900.00

Zusatzleistungen zu Ziffer 3.1 und 3.2

	Einheimische	Auswärtige
Konzertbestuhlung (Stühle) pro Hallenteil:	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Bankettbestuhlung (Tisch und Stühle) pro Hallenteil:	Fr. 75.00	Fr. 150.00

3.3. Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend+Sport kann eine Ermässigung gewährt werden. Spezielle Aufwendungen und Umtriebe müssen separat entschädigt werden.

4. Einmalige Benützung ohne Sportanlagen

4.1. Die Gebühren für die einmalige Benützung des Foyers mit oder ohne Küche und ohne Eintrittsentgelt betragen pro Tag:

	Einheimische	Auswärtige
Küche:	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Küche inkl. Foyer/Galerie:	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Foyer/Galerie inkl. Stühle und Tische:	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Küche inkl. Foyer/Galerie inkl. Stühle und Tische	Fr. 250.00	Fr. 500.00

5. Aussenanlagen

- 5.1. Für Dauerbenützer der Turnhallen sind die Aussenanlagen (beim "alten" MZG) während der bewilligten Zeit für sportliche Zwecke im Tarif inbegriffen.
- 5.2. Für die einmalige Benützung der Aussenanlagen werden pro Stunde CHF 50.- berechnet.

6. Bühne

6.1. Die Gebühren- und Entschädigungsregelung für die Bühne wird separat in Anhang 1 festgelegt.

7. Allfällige Mehrkosten

- 7.1. Bei Missachtung des Harzverbotes wird pro Fall CHF 1000.- in Rechnung gestellt.
- 7.2. Instandstellungskosten bei Beschädigungen an Einrichtung und Material werden separat in Rechnung gestellt.

8. Reinigung

- 8.1. Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Grobreinigung.
- 8.2. Ist die Grobreinigung nach Abnahme durch den Hauswart oder dessen Stellvertreter nicht in Ordnung, so kann für die zusätzliche Grobreinigung CHF 60.00/Std. verlangt werden.

9. Inkasso

9.1. Die Mietgebühren sowie die übrigen Aufwendungen sind an das Gemeindekassieramt Tuggen zu überweisen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als zwei Wochen vor dem Termin zurückgezogen, sind 50% der Gebühren zu bezahlen.
- 10.2. Die Liegenschaftskommission kann in Einzelfällen von diesen Tarifen abweichen.
- 10.3. Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat Tuggen am 24. Januar 2024 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Tuggen

Der Gemeindepräsident: René Knobel

Der Gemeindeschreiber: Andreas Rusterholz

Fassung vom 24. Januar 2024, in Kraft per 1. Januar 2025

Anhang 1

Mobile Bühne Kostenregelung für den Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der kompletten Bühne erfolgt durch das Hauswarts Team (Podest, Sicherheitsabschrankung, Vorhang, Wände und Beleuchtung)

5 Mann à 8.0 Stunden

40.00 Stunden

Auf- und Abbau der reduzierten Bühne erfolgt durch das Hauswarts Team (Podest und Sicherheitsabschrankung)

5 Mann à 3 Stunden

15.00 Stunden

Bei einem Stundenansatz von Fr. 30.00 ergibt sich somit folgende <u>Kostenregelung</u> bei einem Auf- und Abbau durch die fünf Männer des Hauswarts Team inkl. Amortisationskosten:

Bühne komplett

Fr. 1300.00

Bühne reduziert

Fr. 600.00

Die komplette Bühne wird ausnahmslos durch das Hauswarts Team auf- und abgebaut.

Wird die reduzierte Bühne durch den Veranstalter auf- und abgebaut, hat dieser mindestens vier Personen zu stellen. Zudem ist zwingend immer ein Mann des Hauswarts Teams dabei. Somit ergeben sich hierfür folgende Kosten:

Bühne reduziert Fr. 100.00

Auf ein Gesuch des organisierenden Veranstalters für eine Vergünstigung vom Auf- und Abbau der Bühne, **kann** durch die Liegenschaftskommission / Gemeinderat einen Sponsorenbeitrag gewährt werden.